

Beschluss Nr. 656/2019
Schwyz, 17. September 2019 / ju
Versandt am: 24. September 2019

M 9/19: Einführung einer kantonalen Erbschaftssteuer zugunsten von Klimaschutzmassnahmen
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 11. April 2019 haben die Kantonsräte Paul Furrer und Thomas Büeler sowie Kantonsrätin Elsbeth Anderegg Marty folgende Motion eingereicht:

«Die Klimaerwärmung ist eine Tatsache, welche uns in den nächsten Jahren und Jahrzehnten beschäftigen wird. Momentan gehen wöchentlich junge Menschen auf die Strassen und demonstrieren, damit auch sie und ihre Kinder in dieser Welt eine Zukunft haben.

Alle Massnahmen, die zur Senkung des CO₂-Ausstosses beitragen, helfen mit, die Klimaerwärmung zu bremsen. Zu nennen sind beispielsweise die Förderung der ÖV-Nutzung durch Vergünstigung oder gar Gratisnutzung, der Ausbau nachhaltiger Energieträger, Unterstützung bei energetischen Sanierungen von Liegenschaften, Unterstützung der Forschung im Bereich des Klimaschutzes, Vereinbarungen mit Firmen zum Verzicht auf klimaschädliche Produktion und Einkäufe solcher Produkte sowie die Sensibilisierung und Bildung der Bevölkerung bezogen auf den Klimaschutz.

Durch die Einführung einer Erbschaftssteuer von mindestens 10% unter Berücksichtigung eines entsprechenden Freibetrags werden Mittel der älteren Generation direkt an die zukünftige Generation umverteilt. Dies entspricht dem Generationenvertrag in umgekehrter Richtung, so wie die jüngere Generation die ältere in der Altersversorgung unterstützt.

Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Einführung einer zweckgebundenen Erbschaftssteuer zugunsten von Klimaschutzmassnahmen beinhaltet.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Die Erbschaftssteuer erfasst den Rechtsübergang von Vermögenswerten des Erblassers auf die Erben oder Vermächtnisnehmer. In der Schweiz wird sie auf kantonaler Ebene erhoben. Der Bund kennt keine Erbschaftssteuer. Mit Ausnahme der Kantone Schwyz und Obwalden erheben alle Kantone eine Erbschaftssteuer. Diese wird (ausser im Kanton Luzern) stets mit einer Schenkungssteuer kombiniert, so dass die Erbschaftssteuer nicht mittels Schenkungen unterlaufen werden kann. Die Erbschaftssteuer kann auf zwei Arten ausgestaltet werden. Die Mehrzahl der Kantone besteuern den Erbanfall (Erbfallsteuer). Steuersubjekte sind die Erben und Vermächtnisnehmer für ihren jeweiligen Erbteil, wobei die meisten Kantone mittlerweile die gänzliche Steuerfreiheit der direkten Nachkommen vorsehen. Die Ehegatten sind in allen Kantonen steuerbefreit. Bei der sogenannten Nachlasssteuer wird demgegenüber der Übergang des gesamten Nachlasses auf die Gesamtheit der Erben erfasst. Eine Abstufung der Steuerbelastung nach dem Verwandtschaftsgrad ist nicht möglich.

2.2 Der Kanton Schwyz kennt seit jeher weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Die Schwyzer Stimmberechtigten haben sich in den vergangenen 20 Jahren zweimal gegen eine Erbschaftssteuer ausgesprochen. Das totalrevidierte Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) wurde am 24. September 2000 vom Stimmvolk mit einem JA-Anteil von 81.4% deutlich angenommen. Seither ist in § 2 Abs. 3 StG ausdrücklich verankert, dass weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer erhoben wird. Noch deutlicher haben sich die Schwyzer Stimmberechtigten am 14. Juni 2015 gegen die Einführung einer Erbschaftssteuer auf Bundesebene ausgesprochen. 82.8% der Stimmenden lehnten damals die Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ ab.

2.3 Der Regierungsrat sieht im Verzicht auf die Erhebung einer kantonalen Erbschaftssteuer einen herausragenden Wettbewerbsvorteil gegenüber allen anderen Kantonen im Hinblick auf die Ansiedlung natürlicher Personen und vor allem eine Erleichterung der Unternehmensnachfolge (Standortattraktivität). Im Weiteren hält er die derzeitige Fiskallast auf dem Einkommen und Vermögen für die Finanzierung der Staatsaufgaben für ausreichend, so dass auf die Einführung einer zusätzlichen Steuer neben der Einkommens- und Vermögenssteuer verzichtet werden soll. Andernfalls würde das Einkommen – von Ausnahmen abgesehen – einer Dreifachbesteuerung unterzogen. Schliesslich steht der Regierungsrat auch der von den Motionären vorgesehenen Zweckbindung der Erbschaftssteuer zur Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen kritisch gegenüber. Steuern sind grundsätzlich zur Deckung sämtlicher Staatsaufgaben einzusetzen und sollten nicht von vornherein bestimmten Zwecken zugeordnet werden (Grundsatz der sogenannten Nonaffektation von Steuern). Der Regierungsrat anerkennt den Klimaschutz als wichtiges politisches Ziel. Zusammenfassend hält der Regierungsrat jedoch aus den dargelegten Gründen die Einführung einer Erbschaftssteuer zur zweckgebundenen Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen für nicht geeignet. Deshalb beantragt er dem Kantonsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 9/19 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber